

Jugendordnung des SC Wedding 1929 e. V.

1. Präambel

Die Jugendordnung soll die Mitarbeit, die Mitbestimmung und eine Eigenverantwortung der SCW-Jugend im SCW regeln und fördern.

Die SCW-Jugend führt und verwaltet sich eigenständig und entscheidet eigenständig über die Verwendung der ihr über den Haushalt des SCW zufließenden Mittel.

Die Jugendordnung ist ein Teil der Satzung des SCW. Alle hier nicht geregelten Punkte sind der Satzung zu entnehmen.

2. Zugehörigkeit

Zur SCW-Jugend gehören alle Kinder und Jugendlichen des SCW sowie die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses.

3. Organe der SCW-Jugend

die Jugendversammlung (JV),
die Jugendleitung (JL)

3.1 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der SCW-Jugend. Sie besteht aus dem Jugendausschuss und aller Kindern und Jugendlichen des SCW vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18 Lebensjahr (Stimmberechtigte). Die Leitung hat der Jugendwart.

Die Jugendversammlung findet im 4. Quartal des Jahres statt. Der Jugendwart bzw. der stellvertretende Jugendwart muss dazu mindestens zwei Wochen vor der JV durch Veröffentlichung in der Clubzeitung einladen.

Die JV ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 % der Stimmberechtigten anwesend sind (Grundlage ist der Mitgliederstand eine Woche vor dem Tag der Veranstaltung).

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen gilt Punkt 6 der Satzung des SCW.

Eine Übertragung von Stimmen ist unzulässig. Die Jugendversammlung hat sich mit folgenden Aufgaben zu beschäftigen

- Entgegennahme der Bericht der Jugendleitung,
- Entgegennahme des Berichtes über die Einnahmen und Ausgaben des Jugendetats.
- Entlastung der Jugendleitung, soweit nicht die Hauptversammlung des SCW dafür zuständig ist,
- Wahl des Jugendwartes, des stellvertretenden Jugendwartes und des Jugendsprechers,
- Vorschlag eines Kandidaten für die Wahl des Kinderleiters auf der Hauptversammlung,
- Besprechung und **Verabschiedung des** Haushaltsplanes der SCW-Jugend,
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge,
- Beratung über die Planung von Kinder- und Jugendveranstaltungen im außersportlichen Bereich und über die Mitarbeit bei Kinder- und Jugendveranstaltungen im sportlichen Bereich.

Vorstandsmitglieder haben auf der JV Rederecht. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

- 3.1.1** Eine außerordentliche Jugendversammlung ist einzuberufen, wenn
- zwei der drei gewählten Mitglieder der JL oder
 - mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten gemäß 3.1 sie beantragen.
- Für die außerordentliche JV gilt 3.1 sinngemäß.

3.2 Jugendleitung (JL)

Die Jugendleitung setzt sich zusammen aus

- a) dem Jugendwart
- b) dem stellvertretenden Jugendwart,
- c) dem Jugendsprecher,

Die Vertreter zu a) und b) müssen volljährig sein. Sitzungen der Jugendleitung finden nach Bedarf statt und können kurzfristig einberufen werden, wenn eines der drei Mitglieder der Jugendleitung eine Sitzung beantragt. Die Jugendleitung ist zuständig für alle Kinder- und Jugendangelegenheiten im SCW, insbesondere für die Planung und Durchführung von Jugendveranstaltungen im außersportlichen Bereich. Unterstützung der Fachwarte bei Jugendveranstaltungen im sportlichen Bereich, Aufstellung des Haushaltsplanes im Jugendbereich.

3.2.1 Der Jugendwart

vertritt die Jugend im Vorstand sowie in allen Jugendverbänden, der Sportjugend Berlin und der Schwimmjugend des Berliner Schwimmverbandes, soweit dies nicht in den Zuständigkeitsbereich der Fachwarte fällt. Er ist für die Leitung der JV und der JL zuständig. Der Jugendwart wird in den ungeraden Kalenderjahren von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

3.2.2 Stellvertretender Jugendwart

Zu seinen Aufgaben gehört die Vertretung und Unterstützung des Jugendwartes. Er vertritt die Jugend im Vorstand. Er wird in den geraden Kalenderjahren für die Dauer von zwei Jahren von der JV gewählt.

3.2.3 Der Jugendsprecher

vertritt die SCW-Jugend in der Hauptversammlung und der Mitgliederversammlung. Er hat dort Stimmrecht. Er wird für die Dauer von einem Jahr von der Jugendversammlung gewählt. Bei seiner Wahl muss er mindestens 14, höchstens 17 Jahre alt sein.

4. Änderungen der Jugendordnung

Satzungsänderungsanträge zur Jugendordnung müssen vor der Hauptversammlung auch der Jugendversammlung vorgelegt werden.

Übergangsbestimmung

Die Jugendordnung tritt in Kraft, wenn die nächste Jugendversammlung tagt, spätestens im vierten Quartal 1994 - Bis dahin gilt die Jugendordnung vom 1. Januar 1987.

Berlin, im März 1994